

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956

Berlin, den 5. Mai 1956

Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
17. 4. 56	Anordnung über die Errichtung des Instituts für angewandte Physik der Reinstoffe 129	
18.4.56	Anordnung über die Errichtung eines Instituts für Typung beim Ministerium für Aufbau	130
13.4. 56	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Errichtung des Staatlichen Torfinstituts	132

Anordnung über die Errichtung des Instituts für angewandte Physik der Reinstoffe.

Vom 17. April 1956

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1956 wird das Institut für angewandte Physik der Reinstoffe mit dem Sitz in Dresden errichtet.

(2) Das Institut ist eine selbständige wissenschaftliche Einrichtung. Es ist juristische Person.

(3) Das Institut ist dem Minister für Berg- und Hüttenwesen unterstellt.

§ 2

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Instituts werden durch das Statut (s. Anlage) geregelt.

§ 3

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen bestellt für das Institut ein Kuratorium. Zusammensetzung und Tätigkeit dieses Kuratoriums sind durch das Statut des Instituts festgelegt.

§ 4

Der Strukturplan und der Stellenplan des Instituts sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 5

Das Institut ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt der Republik bei dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen veranschlagt.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft;

Berlin, den 17. April 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen

Stein wand
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut des Instituts für angewandte Physik der Reinstoffe

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Das Institut für angewandte Physik der Reinstoffe ist als selbständige wissenschaftliche Einrichtung juristische Person. Es ist dem Minister für Berg- und Hüttenwesen unterstellt.

(2) Das Institut hat seinen Sitz in Dresden. Der Direktor des Instituts kann nach Anhören des Kuratoriums mit Zustimmung des Ministers für Berg- und Hüttenwesen Außenstellen des Instituts errichten.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Institut hat die Aufgabe, technisch-wissenschaftliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiete der angewandten Physik der Reinstoffe in Übereinstimmung mit den staatlichen Plänen durchzuführen.

(2) Der Minister für Berg- und Hüttenwesen kann dem Institut im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Gliederung

(1) Für die Struktur des Instituts ist der von dem Minister für Berg- und Hüttenwesen bestätigte Strukturplan verbindlich.

(2) Im Rahmen des bestätigten Strukturplanes übt das Institut seine Tätigkeit durch seine wissenschaftlichen Abteilungen und in den Fragen des Haushalts, der Organisation und der Kaderarbeit durch entsprechende Verwaltungsorgane aus;